



SCHWEIZERISCHER BRIEF TAUBENS PORT-VERBAND (SBV)

ASSOCIATION COLOMBOPHILE SUISSE (ACS)

## Dopingkontrolle (Anhang zum WUR 2002)

1. Ergibt sich der Verdacht, dass eine am Wettflug teilnehmende Taube gedopt worden ist, so werden im Auftrage des SBV-Präsidenten Kotproben durch zwei von ihm bestimmte Kontrolleure genommen.
2. Die Kotproben sind auf dem Schlag des verdächtigen Verbandsmitglied in dessen Beisein nach dem betreffenden Preisflug bis 48 Stunden nach Konkurschluss zu nehmen.
3. Zur Entnahme der Kotproben werden Tauben des verdächtigen Verbandsmitgliedes, die an dem betreffenden Flug teilgenommen haben, in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt, und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdstoffen ausgeschlossen ist.
4. Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren in zwei verschiedenen Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrchen werden von der deutschen Taubenklinik bezogen. Jedes Röhrchen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten.
5. Ist der Kot abgefüllt, so werden die zwei Röhrchen im Beisein des verdächtigen Verbandsmitglieds in eine Folie eingeschweißt, auf der das verdächtige Verbandsmitglied und die Kontrolleure namentlich abzeichnen.
6. Die eingeschweißten Kotproben werden vom Regionalverband (RegV) oder dem Flugveranstalter umgehend an die Taubenklinik des deutschen Verbandes übersandt. Der Sendung ist ein Begleitzettel beizufügen, der den Namen und die Anschrift des verdächtigen Verbandsmitglieds sowie die Namen und die Anschriften der Kontrolleure enthält. Der Begleitzettel ist von dem Vorsitzenden des RegV oder des Flugveranstalters zu unterschreiben.
7. Die deutsche Taubenklinik sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe.
8. Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des deutschen Verbandes übermittelt und von dort an den SBV-Präsident weitergegeben.
9. Die B-Probe wird auf Antrag des verdächtigen Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein anderes amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das verdächtige Verbandsmitglied zuvor einen kostendeckenden Vorschuss geleistet hat.
10. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die SBV-Kasse die die Kontrolle angeordnet hat.
11. Wird die Anwendung von Dopingmitteln erwiesen, so ist unverzüglich durch die Sportkommission eine Sanktion zu verfügen.
12. Welche Mittel als Dopingmittel gelten werden von der in der Zeitschrift 'Die Brieftaube' des deutschen Verbandes veröffentlichten Dopingliste übernommen und auf der Homepage des SBV [www.brieftaubensport.ch](http://www.brieftaubensport.ch) veröffentlicht.
13. Obige Bestimmungen wurden an der Vorstandssitzung vom 21.03.02 beschlossen. Sie sind integrierender Bestandteil des WUR 2002 und treten sofort in Kraft.

**Nachtrag:**

An seiner Sitzung vom 21.03.2002 hat der Vorstand folgende Substanzen als verbotene Dopingmittel erklärt (übernommen vom Deutschen Verband – siehe auch Publikation in der Tierwelt Nr. 19 vom 10.05.02)

1. Glucocorticoide
2. Anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z.B. Glenbuterol)
4. Nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

**Nachtrag:**

Aenderungen betreffend Bildung RegV und Organ „Homepage“

Amriswil, 14.1.2009 / Bü